



SCHUTZKONZEPT (ENTWURF SCHLÖSSLI PIETERLEN); ORIENTIERT AM MUSTERKONZEPT VOM BAG / SECO FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 21.12.2020 (basierend auf Informationen / Anweisungen seitens ALBA und aktuellen Mitteilungen des BAG sowie des Kantonsarztamtes)

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen; Schreiben des BAG v. 24.06.2020 (Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien); Schreiben BAG vom 26.06.2020 (Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie für Menschen mit Behinderungen); alle weiteren – angepassten – Verordnungen und Richtlinien

GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS

Das Dokument dient als Muster, um Branchen, Berufsverbände oder Betriebe bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Einige Anforderungen gelten nicht für alle Branchen, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN


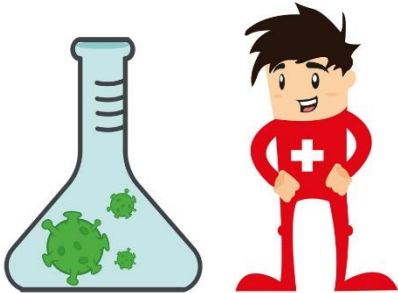
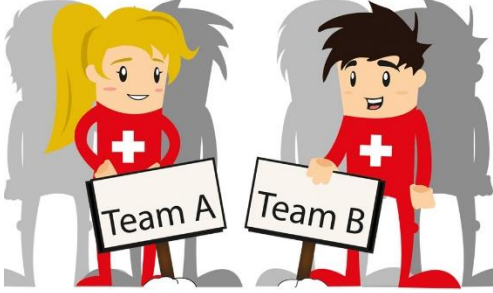

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 22. April 2020

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffecken und Küchen)
- Wasserspender entfernen

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander. Wäre neu 1.5 m. Wir halten an den 2 Metern fest.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 2 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 2 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

Raumteilung

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen

Anzahl Personen begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- nur wenige Personen ins Geschäft lassen (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- Heimlieferung oder Postversand anbieten, falls möglich
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 M

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken abgeben.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

Arbeiten mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske für Mitarbeitende und Kundschaft

Arbeiten mit Kontakt des Gesichts der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske für Mitarbeitende und Kundschaft, falls möglich

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jeder Kundschaft desinfizieren

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Kundenwäsche bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwenden (z.B. Lagerungstücher in Physiotherapie)

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

Arbeiten zu Hause bei Kunden

Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

8. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen


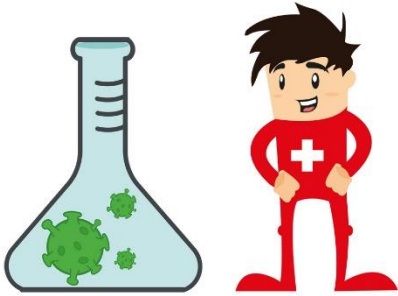
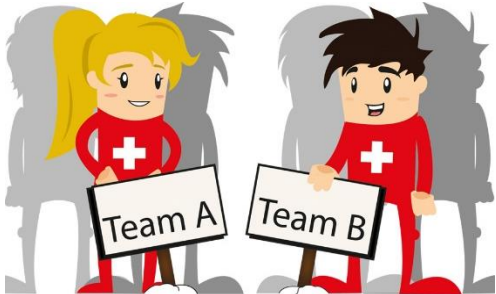

Erkrankte Mitarbeitende

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: 22. April 2020

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

1.1 Händehygiene gem. geltendem Hygienekonzept (Kapitel 6, Seiten 10 – 12); alle Mitarbeitenden sind darüber explizit informiert und halten sich an die Vorgaben. Pflegepersonal und alle weiteren Mitarbeitenden, welche in direktem Kontakt zu Bewohnenden stehen tragen (ist bei uns täglicher Standard) Händedesinfektionsmittel-Flaschen am Körper mit sich. Nebst dem herkömmlichen Händedesinfektionsmittel ist regelmässiges (gem. Vorgabe aus dem Hygienekonzept) Händewaschen gemäss den geltenden Vorgaben ebenfalls Standard. Ausreichende Verfügbarkeit von Händedesinfektionsmittel und Seife ist gewährleistet und wird täglich geprüft. Generell ist immer zusätzlich ein Kanister (20 Liter) mit Ethanol-Alkohol (Firma Thommen Furler; freigegeben von den Behörden) am Lager. Von den herkömmlichen Händedesinfektionsmittel verfügen wir über einen Bestand, welcher für mind. 4 Monate ausreicht. Aktuell verfügen wir über 2'000 Liter Händedesinfektionsmittel aus Armeebeständen (2 Tanks à je 1'000 Liter; dies ist allen ERFA-Mitgliedern Biel / Seeland bekannt). An allen Eingängen und auf jeder Wohngruppe bei den Liften stehen die neuen Händedesinfektionsstände (für MA, für Bewohnende und für externe Besucher). Wir alle weisen immer und jederzeit alle darauf hin, dass vor Betreten und bei Verlassen der Lifte die Hände desinfiziert werden müssen.

1.2 Händehygiene für externe Besucher; aktuell gilt: Besuche für Angehörige nach Voranmeldung möglich (max. zwei Besucher pro Bewohner; Besuchsdauer begrenzt auf 1 Stunde; Besuche auf den Zimmern nur in Ausnahmefällen). Besucher werden beim Osteingang in Empfang genommen und in Bezug auf Händehygiene und weitere Regeln genauestens instruiert. Zutritt ins Haus nur auf Voranmeldung und via Klingel beim Osteingang (nicht selber Eintreten sondern warten, bis man abgeholt wird). Bei allen Eingängen und auf allen Wohngruppen (im Bereich Lifte) stehen Händedesinfektionsstände ausreichend zur Verfügung. Täglich werden Funktionalität und Füllstände durch die Haustechnik mehrmals geprüft. MA sind gehalten, bei Feststellung, dass Spender leer sind sofort die Haustechnik zu informieren (Tel. 9300 oder 9302). **Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt. Mit Datum 24.12.2020 Besuche möglich (Vortragssaal, gelber Saal und Restaurant); jeweils max. 2 Angehörige pro BW und max. 1 h Besuchszeit). Begleitete Spaziergänge möglich.**

1.3 Händehygiene für Bewohnende; die Bewohnenden werden ebenfalls täglich (mehrmals) auf die Thematik sensibilisiert / hingewiesen. Beim Verlassen der Wohngruppe sind die Hände zu desinfizieren und beim Verlassen des Hauses (für Spaziergänge auf unserem Areal) ebenfalls. Sobald der Mittwoch-Nachmittag – Bus wieder den Betrieb aufnimmt, werden die Bewohnenden entsprechend instruiert (Maskentragpflicht im ÖV und ausrüsten mit Händedesinfektionsmittel; Flasche mit 100 ml). Gilt auch für des Betreten des Hauses (nach Spaziergang). Händedesinfektionsstände stehend ausreichend zur Verfügung. Täglich werden Funktionalität und Füllstände durch die Haustechnik mehrmals geprüft.

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt.

1.4 Oberflächen jeglicher Art; das Anfassen von Oberflächen soll möglichst vermieden werden. Auch hier gelten die Vorgaben gemäss dem gültigen Hygienekonzept. Dort wo immer möglich bleiben Türen offen (Vermeidung von Schmierinfektionen). Unnötige Gegenstände sind zu entfernen. Hausdienst / Reinigung ist dafür besorgt, dass sämtliche Bereiche (Türfallen, Türgriffe, Handläufe, Liftboards) täglich mehrmals gründlichst (gem. Vorgaben) gereinigt werden (siehe dazu Vorgaben aus dem Hygienekonzept). Da keine Besucher mehr im Hause sind,

besteht in Bezug auf Bargeldbezahlung kaum Handlungsbedarf (für unsere Bewohnenden besteht eine Depotlösung via Kassenterminals (bargeldlos, da Belastung direkt auf Depot möglich). In Besprechungs-, Sitzungs- und Veranstaltungszimmern ist nach jedem Anlass dafür gesorgt, dass sämtliche Tische gereinigt und desinfiziert werden (gilt auch für sämtliche Stühle / Stuhl- und Armlehnen). Gilt auch für Pausen und Mittagessen für alle Mitarbeitende.

1.5 Esstische auf den Wohngruppen, im Speisesaal und Gartenrestaurant; sämtliche Flächen werden regelmässig komplett gereinigt (immer nach einem Besuch; Flächenreinigung mit Terralin). Dies gilt auch für Stuhllehnen. Verantwortung liegt diesbezüglich beim Servicepersonal und beim Etagenservice.

1.6 Massnahmen in Bezug auf Lockerungsmassnahmen; je nach Situation und geltenden Vorgaben werden Plakate und interne Vorgaben angepasst. Bis zur OffIALIZIERUNG neuer Vorgaben gelten die jeweils bestehenden Anweisungen. Aktuell ist unser Gelände unseren Bewohnenden und deren Angehörigen vorbehalten. Keine externen Besucher auf unserem Gelände.

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt. Seit 24.12.2020 Besuche möglich (Vortragssaal, gelber Saal, Restaurant).

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

2.1 Distanz zu Bewohnenden; wenn immer möglich, sind die 2 m Distanz (wir verzichten bewusst auf die Distanz von 1.5 m) einzuhalten. In allen Gemeinschaftsbereichen ist diesbezüglich darauf zu achten. Stühle so platzieren, dass die 2 m zu einem sehr grossen Teil immer einhaltbar sind. Sofas / Polstergruppen / Sitzgelegenheiten sind zu entfernen (nur Stühle einsetzen), da Distanzen ansonsten nicht einhaltbar. Mitarbeitende aller Bereiche tragen konstant Schutz-Masken (seit Ende Februar 2020). Mitarbeitende der Pflege achten ebenfalls, wenn immer möglich (Ausnahme während der Pfllegetätigkeiten) strikte auf die 2 m Distanz (trotz Maskentragpflicht). Bei länger dauernden Pfllegetätigkeiten, wenn immer möglich, tragen auch die Bewohnenden eine Maske. Ansonsten tragen die Pfllegenden eine FFP2-Schutzmaske. Zimmer mit positiv getesteten Bewohnenden dürfen nur mit kompletter Schutzkleidung betreten werden. Verlassen Bewohnende das Zimmer gilt wenn immer möglich auch für sie Maskentragpflicht.

2.2 Distanz zwischen Mitarbeitenden; 2 m Distanz gilt auch hier. In Stationsbüros unbedingt beachten und bei Teammeetings / Ausbildungen und auch Sitzungen immer zwingend Abstandsvorgabe einhalten. Getrennt Pausen abhalten ist Vorgabe wie auch das Beachten der Distanzen in den Garderoben (vor Betreten der Garderoben nochmals Händedesinfektion. Masken unmittelbar bei Eintritt ins Haus aufsetzen; erstmalige Händedesinfektion bereits bei Betreten des Hauses). Rapporte und Team-Meetings sind auf absolutes Minimum begrenzt. Im Bereich der Administration immer nur max. 50% aller MA vor Ort (restliche MA im Homeoffice; Geschäftsführer und Stellvertreter sind seit 12.10.2020 meist wieder getrennt anwesend; beide immer telefonisch erreichbar). Stationsbüros (wie auch alle anderen Räumlichkeiten) sind regelmässig zu lüften. Bei Ausbildungsanlässen und bei Sitzungen werden je Teilnehmer Mineralwasser bereitgestellt (keine gemeinsamen Flaschen). Es sind immer ausreichend (je Teilnehmer ein Stück) Flaschenöffner vorhanden. Im Falle von Etagenisolationen verbleiben alle MA in den Wohngruppen (keine Zirkulation). Dabei treten die Bestellabläufe für Verpflegung von MA und Bewohner gem. Vorgaben Hygienekonzept in Kraft.

2.3 Räumliche Aufteilung; 2 m Distanz unter den MA (zwischen den Arbeitsplätzen) wenn immer möglich vollkommen einhalten. 2 m Distanz zwischen Arbeitsplätzen sichergestellt. Keine Trennscheiben oder Paravents (Lösung über die Bildschirme). Sobald zwei MA in einem Raum arbeiten gilt strikte Maskentragpflicht. Externe Besucher melden sich vorrangig an und

müssen vor Eintritt des Hauses klingeln. Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens im Konferenzzimmer. Händehygiene innerhalb der Eingangsschleuse und von dieser Zutritt in das Konferenzzimmer. Externe Besucher verlassen nach Registrierung das Haus und betreten das Restaurant via Südeingang (kein Zugang via Foyer).

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt. Seit 24.12.2020 gilt Besuche im Vortragssaal, gelber Saal und Restaurant möglich (max. 2 Angehörige pro BW).

2.4 Distanzvorgaben in Bezug auf Lockerungsmassnahmen; auch hier gilt für uns, dass wir die Distanzvorgaben (aktuell 2 m) möglichst immer einhalten. Bewohnenden sind darauf stets hinzuweisen. Alle MA achten immer darauf, dass die Distanzen (vor allem in den Gemeinschaftsbereichen) möglichst einhaltbar sind (Beispiel: Stühle immer wieder mit den entsprechenden Distanzen «verrücken»). Gruppierungen von Bewohnenden; wir achten möglichst immer darauf, dass Bewohnende und Mitarbeitende geschlossenen Gruppen zugeteilt werden können (beim Essen, bei den Aktivitäten, während der Freizeit). Dadurch können wir gewährleisten, dass sich der Kreis der Kontaktpersonen, welche im Falle einer Ansteckung in Quarantäne gesetzt werden müssen, wesentlich besser eingrenzen lässt.

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt. Bei Verlassen der Zimmer gilt Maskentragpflicht für BW (wenn immer möglich).

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

2.4 Pflegepersonal / Mobilisation / Betreuung; für das Pflegepersonal gelten sämtliche Vorgaben (Händehygiene, Maskentragpflicht). Aktuell tragen (seit Ende Februar 2020) alle MA des Schlössli bei Betreten des Hauses Masken. Diese Vorgabe wird voraussichtlich bis Ende 2020 in Kraft bleiben. Mitarbeitende der Pflege achten ebenfalls, wenn immer möglich (Ausnahme während der Pflegetätigkeiten) strikte auf die 2 m Distanz (trotz Maskentragpflicht). Bei länger dauernden Pflegetätigkeiten, wenn immer möglich, tragen auch die Bewohnenden eine Maske. Ansonsten tragen die Pflegenden eine FFP2-Schutzmaske.

2.5 Bewohnende mit Verdachts-Symptomen; werden umgehend isoliert und bis Vorliegen des Testergebnisses bleiben die Bewohnenden in Zimmerisolation. Zimmer ist entsprechend gekennzeichnet und alle Mitarbeitenden, welche im Zimmer arbeiten müssen tragen nebst Maske nun auch Schutzkittel und Handschuhe (siehe auch Vorgaben Hygienekonzept). Dies gilt immer bis zur Aufhebung der Isolation. Für Isolationsfälle verfügt jede Wohngruppe über ein so genanntes Notfallset (Schutzkittel, Handschuhe, Schutzmasken und Flächendesinfektionsmittel, etc.). Notfallset wird bei Bedarf wieder entsprechend aufgefüllt (Mindestbestand gemäss geltender Vorgabe immer einhalten). Spätestens ab dem 10.11.2020 verfügen wir über eine separate Isolationszone. Diese dient für positiv getestete Bewohnende, für Rücküberweisungen aus den Spitälern und für Neueintritte als Quarantäne – Station (2. Stock; Flügel Ost). Für diesen Bereich gelten separat – von der PDL - festgehaltene Vorgaben.

2.6 Umgebung des Schlössli Pieterlen; die grosszügige Parkanlage (inkl. Kleintierzoo, Gartenrestaurant und Kinderspielplatz verleiten dazu, uns zu besuchen. Gelände ist abgeriegelt und auf Kontakt- resp. Besuchsverbot wird bei sämtlichen Zugängen hingewiesen. Unser Areal ist ausschliesslich unseren Bewohnenden und deren Angehörigen (Besuche ausschliesslich auf Voranmeldung möglich) vorbehalten. Das per Ende September 2020 erarbeitete Konzept (Vorbereitung auf die kältere Jahreszeit) wird aufgrund der aktuellen Lage vorderhand gestoppt. Für Spaziergänge gilt bei den Besuchern und Bewohnenden strikte Maskentragpflicht.

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt. Seit 24.12.2020 Spaziergänge möglich (immer nur in Begleitung).

2.7 Massnahmen in Falle von Lockerungsmassnahmen; sicherheitshalber bleiben die Zugänge zum Gartenrestaurant und zu der Parkanlage für externe Besucher weiterhin geschlossen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

3.1 Oberflächen und Gegenstände; diese werden regelmässig gem. den auf die Umstände abgestimmten Vorgaben (Hygienekonzept) gereinigt. Die Hauswirtschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben und dafür, dass Reinigungsmittel stets in ausreichender Menge verfügbar sind. Reinigungsteam wird täglich mehrmals kontrollieren.

3.2 Oberflächen und Gegenstände, welche von mehreren Personen angefasst werden; auch diese sind regelmässig zu reinigen. Im Vordergrund stehen Türgriffe, Liftboards, Treppengeländer und Handläufe sowie auch Tische und Stuhllehnen. In den Gemeinschaftsbereichen die Kaffeemaschinen.

Stand 25.11.2020; basierend auf positiven Fällen, wird der Warenlift ausschliesslich für kontaminierte (alles, was von den Wohngruppen in EG/UG transportiert wird) Waren genutzt. Seitens Abwaschteam wird der Warenlift regelmässig komplett desinfiziert. Betten- und Personenlift werden für Transporte auf die Wohngruppen genutzt. In den Wohngruppen ist den Bewohnenden der Zugang zu den Liften mit Absperrbändern verunmöglicht.

3.3 Geschirr / Besteck; zwingend beachten, dass diese nur einmal und vor allem nur von einer Person genutzt werden. Verantwortung bei Serviceteam und Etagenservice (immer gemeinsam mit Pflege und Betreuung). Zwingend beachten, dass einmal gebrauchtes Geschirr / Besteck via Abwaschmaschinen gereinigt wird. Geschirr / Besteck aus Zimmern mit isolierten Bewohnenden wird entsprechend den Vorgaben dem Abwasch zugeführt (Tableaus werden in Plastiksäcken verpackt der Abwaschküche zugeführt; speziell markiert).

Stand 25.11.2020; alles, was in die Abwaschküche gelangt gilt als kontaminiert. Die Transportwagen sind mit separaten Folien zusätzlich geschützt.

3.4 Reinigung der WC-Anlagen; die Reinigung erfolgt gemäss den geltenden Vorgaben des Hygienekonzeptes und erfolgt täglich gem. den Bedürfnissen (je nach Situation mehrmals täglich). Wichtig: Täglich werden alle WCs mind. einmal kontrolliert. Das WC beim Restaurant darf nur von besuchenden Angehörigen (nicht von den Bewohnenden) genutzt werden.

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt.

3.5 Anpassungen im Falle von Lockerungsmassnahmen; die aktuell geltenden Vorgaben bleiben auch im Falle allfälliger Lockerungsmassnahmen in Kraft. Die Geschäftsleitung entscheidet, ab wann ggf. wieder auf (die eh immer massiv anspruchsvolleren) Reinigungsvorgaben umgestellt wird.

3.6 Lüften der Arbeitsräume / Bewohnerzimmer; alle MA sind gehalten, die Räume regelmässig gut durch zu lüften. Am Vormittag wird sehr intensiv gelüftet und danach auch während des Tages (jeweils kurz 5 – 10 Minuten). Ab dem späteren Nachmittag wieder intensiver. Ab Herbst 2020 sind alle gehalten, auf Stosslüftung zu achten (mehrmals Lüften pro halber Tag).

Alle zuständigen Bereiche sind zudem gehalten auch Speisesaal, Restaurant, gelber Saal, Vortragsaal, Konferenzzimmer täglich mehrere Male zu Lüften. Gilt ebenso für Stationsbüros, Büros. Nach jeder Sitzung werden Räumlichkeiten ebenfalls gelüftet.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

4.1 Schutz besonders gefährdeter Personen (MA); besonders gefährdete Personen werden gemäss den Vorgaben des BAG und des Kanton behandelt und bleiben zu Hause (via Arzt entsprechende Zeugnisse verlangen). Immer prüfen, ob ggf. andere Arbeiten oder Verrichtung der Arbeit zu Hause möglich ist. Je nach Situation prüfen, welche Arbeiten (unter Wahrung aller geltenden Vorgaben) trotzdem vor Ort verrichtet werden können. Der Schutz dieser Personen / MA steht bei uns allen – wie der Schutz unserer Bewohnenden - an oberster Stelle. Neu gehören auch schwangere Frauen zu der Risikogruppe. Wurde am 10.08.2020 intern kommuniziert.

4.2 Umgang mit Personen, welche in ihrem (privaten) Umfeld gefährdete Personen betreuen; für Sorgen und Ängste solcher MA ist Verständnis angezeigt. Es ist jedoch klar in der Verantwortung der MA, dafür besorgt zu sein, dass diese Personen entsprechend geschützt sind (nicht in der Verantwortung des Arbeitgebers). Bei Bedarf Unterstützung anbieten. In besonderen Fällen den MA anbieten, dass Schutzmaterialien in begrenzter Menge käuflich (Selbstkostenpreis) erwerbbar sind.

4.3 Veränderungen der Vorgaben im Falle von Lockerungsmassnahmen; wir halten uns diesbezüglich ausschliesslich an die Vorgaben des BAG und des Kantons. Besonders wichtig: Besonders gefährdete Personen bleiben nicht unweigerlich der Arbeit fern. Wir als Arbeitgeber nehmen unser Pflichten zum Schutze besonders gefährdeter Personen vollumfänglich gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben wahr. Sofern notwendig, bieten wir externe psychologische Unterstützung für unsere MA an.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

5.1 Schutz vor Infektion; erkrankte MA (Ausnahme: Symptomfrei und bewilligt aufgrund Personalengpässen) dürfen grundsätzlich nicht tätig sein. Eigenverantwortung und Selbstdisziplin stehen an oberster Stelle. Die geltenden Vorgaben seitens BAG und Kanton sind bekannt und sind strikte einzuhalten. Quarantänevorgaben des Kantonsarztamtes sind für alle bindend. Besonders wichtig hier: Bei angeordneter Quarantäne kann diese einzig und alleine vom KAZA wieder aufgehoben werden. Ein negativer Test befreit nicht von der Quarantänepflicht. Allen MA wurde mit der Gehaltsabrechnung September 2020 eine Verhaltensrichtlinie (verhalten bei welchen Symptomen und Verhalten bei Symptomen von Familienmitgliedern resp. Angehörigen) ausgehändigt. Diese nimmt alle MA in die Verantwortung, sehr sorgfältig und vor allem umsichtig vorzugehen.

5.2 Schutz vor Infektion; MA, welche Kontakt zu positiv auf COVID-19 getesteten Personen oder zu Personen mit Symptomen hatten, melden dies unverzüglich der vorgesetzten Stelle. Solange keine Symptome erkennbar sind, arbeiten diese MA (geschützt und unter strikter Einhaltung aller Hygienevorgaben) weiter; ausser seitens Kantonsarztamt / Corona-Tracing wurde Quarantäne angeordnet. Bei Auftreten von Symptomen gelten die Vorgaben gemäss Ziffer 5.1 resp. des BAG und des Kantons (Selbstisolation resp. Selbstquarantäne).

5.3 Schutz vor Infektionen; MA mit positivem Test sollen nach erfolgter Genesung und Einhaltung der Quarantänefristen unbedingt alles dafür tun, einen Antikörpertest vorzunehmen. Danach sind (Standard) die Rückkehrgespräche mit den dafür vorgesehenen Dokumenten durchzuführen.

5.4 Rückverfolgbarkeit / Infektionsketten; im Falle erfolgter Meldungen sind die MA auf die Vorgaben in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit (Infektionsketten) hinzuweisen. Die aktuell geltenden Anweisungen diesbezüglich liegen den Leitungspersonen vor. Seit dem 05.06.2020 gelten die Vorgaben in Bezug auf das «Contact Tracing».

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

6.1 Händehygiene; regelmässiges Händewaschen resp. Desinfektion der Hände nach jedem Kontakt mit Bewohnenden. Auf Händeschütteln konsequent verzichten (siehe Plakat «unsere neue Freundlichkeit»). Wunden an den Händen konsequent abdecken und / oder Handschuhe tragen. Basierend auf der übermässigen Händedesinfektion der Hautpflege entsprechend die notwendige Beachtung schenken.

6.2 Infektionen verringern; für alle Mitarbeitenden gilt: Maskentragpflicht. Externe Besucher müssen ebenfalls Masken (werden genau dazu angeleitet; wir stellen diese Masken zur Verfügung und verlangen, dass Besucher eine unserer Masken tragen müssen, selbst mitgebrachte Masken sind nicht zulässig) tragen. **Keine Ausnahmen!** Externe Dienstleister (Coiffeur, Podologie, Physiotherapie) sind unter den Auflagen der Schutzkonzepte und unserer eigenen Vorgaben zugelassen. Gesundheitsfragen (Symptomcheck) täglich stellen (gem. Vorlage). Bewohnenden wird täglich (immer am Morgen; zur jeweils identischen Zeit) die Temperatur gemessen. Bei Anzeichen von erhöhter Temperatur werden HB isoliert und Heimarzt informiert, damit unverzüglich Test vorgenommen resp. weiteres Vorgehen festgelegt werden kann.

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt. MA wurde angeordnet, dass Maske auch auf WC's immer getragen werden muss. Zusätzlich in allen zugänglichen WC's Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt. Jede/r MA muss Flächen desinfizieren.

6.3 Arbeitsmaterial; in den aktuellen Ausnahmezeiten werden mehrheitlich nur noch Einwegmaterialien eingesetzt. Ist dies nicht möglich, sind Werkzeuge zwischen zwei Kunden immer zu desinfizieren.

6.4 Persönliches Schutzmaterial; das persönliche Schutzmaterial wird gemäss den Vorgaben des aktuell gültigen Hygienekonzeptes eingesetzt und entsorgt. In Sachen Entsorgung sind die schliessbaren Mülleimer zu verwenden. Aktuell sind sämtliche (offenen) Papierkörbe deinstalliert. **Im Zuge der ersten Lockerungsmassnahmen haben alle MA ein Notfallset (gratis) erhalten (Inhalt: 5 Schutzmasken und 5 Händedesinfektionstüchlein). Diese Schutzmittel sollen situativ eingesetzt werden. MA, welche mit ÖV zur Arbeit gelangen erhalten kostenlos Schutzmasken. Besuchern geben wir ebenfalls Schutzmasken kostenlos ab. Personal erhält (begrenzt) ebenfalls Schutzmasken zum Selbstkostenpreis.**

6.5 Verhaltensanweisungen bei Lockerungsmassnahmen; MA werden laufend erinnert, dass – auch bei Lockerungsmassnahmen – die Eigenverantwortung (Händehygiene / Distanz halten, etc.) strikte wahrzunehmen ist. Besonders wichtig ist das Verhalten im Privatleben. Hier ist Weitsicht, Verständnis und Verzichtsbereitschaft geboten (wird laufend entsprechend kommuniziert).

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

7.1 Informationen der Kundschaft (Bewohnende, Angehörige, Besucher); sämtliche Zugänge (inkl. Lieferanteneingang) sind geschlossen (Ausnahme: Osteingang). Bei allen Zugängen wird auf die Situation und auf das Besuchs- sowie Kontaktverbot hingewiesen. Ebenso Hinweis, dass Gelände nur vom Personal betreten werden darf. Alle Angehörigen, Beistände und Bewohnende schriftlich über die Massnahmen und Vorgaben informiert. Laufende (mittels Rechnungsbeilagen) Information über die aktuellen Massnahmen sichergestellt. In Notsituationen (besondere Vorkommnisse) werden Angehörige telefonisch informiert. Sämtlicher Plakate sind aktualisiert und auf orange (Vorlagen vom BAG) «gestellt». Mit Monatsrechnung wird Informationsbeilage versendet.

7.2 Informationen an die Mitarbeitenden; wöchentlich mind. 1 Info-Mail an alle MA über aktuelle Stati, Vorgaben und Massnahmen. Alle MA sind über ihre Rechte und Pflichten laufend informiert. Seit Mai 2020 mind. 1 wöchentliche «Krisenbesprechung» und eine Info-Mail (bei Bedarf täglich). Ausnahme: Unvorhergesehene Ereignisse. Situation wird vom Leitungsgremium einmal wöchentlich – bei Bedarf öfters - analysiert

7.3 Information an strategisches Führungsgremium; sichergestellt via Info-Mails (täglich; seit Mai 2020 einmal wöchentlich oder auf Ereignis hin).

7.4 Information an Kanton (KAZA, ALBA, etc.); erfolgt gemäss den jeweils geltenden Vorgaben. Aktuell halten wir uns an die Vorgaben gemäss dem Schreiben des ALBA vom 04.11.2020) sowie der aktuellsten Verordnung des Bundes vom 18.10.2020). Basierend auf den positiven Fällen melden wir mittels separater Liste jeweils die Ereignisse (Chronologie) an die dafür vorgesehene E-Mail – Adresse. Contact-Tracing, KAZA, ALBA und der für uns zuständige Sachbearbeiter seitens ALBA werden ebenfalls immer informiert. Seit Oktober 2020 ist jeweils am Montag und am Donnerstag das dafür vorgesehene Monitoring auszufüllen (Deadline: 16.00 Uhr); Aufforderung dazu erfolgt jeweils seitens ALBA per Mail (Wichtig: Lagerbestände einmal pro Monat melden; siehe dazu auch Ziffer 8.3).

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

8.1 Instruktionen / Anweisungen an MA; laufende, detaillierte Information über neuste Stati, Entwicklungen und Vorgaben mittels Info – Mail an alle Vorgesetzten. Schwerpunkt: Schutzmassnahmen, Hygienemassnahmen, korrekter Umgang mit Schutzmitteln und sicherer und korrekter Umgang mit allen MA sowie den Bewohnenden. **Besonders wichtig hier: Alle MA wurden und werden laufend avisiert, alle Vorgaben auch im privaten Bereich strikte einzuhalten. Alle MA haben mit Visum bestätigt, dass ihnen das Konzept und ggf. neue Vorgaben bekannt sind.**

8.2 Organisation der Mitarbeitenden; möglichst immer in den selben Gruppen arbeiten. Durchmischung möglichst reduzieren resp. verhindern.

8.3 Vorräte sicherstellen; alle kritischen Materialien werden täglich einer Bestandskontrolle unterzogen und es wird täglich mehrere Male geprüft, dass alle Dispenser funktionieren und dass die Behältnisse gefüllt sind. Von sämtlichen Schutzmaterialien sind stets ausreichende Mengen vorhanden. Entwendungen (Diebstähle) sind trotz der kritischen Situation entsprechend zu ahnden. Materialbestände müssen via Monitoring dem ALBA einmal monatlich gemeldet werden.

8.4 Besonders gefährdete (der Risikogruppe angehörende) MA; alle informiert und – sofern keine Alternativen möglich – aus dem Arbeitsprozess ausgeschlossen. MA, welche der Risikogruppe angehören und im Betrieb arbeiten, werden von ihren Vorgesetzten täglich zum Gesundheitszustand befragt.

8.5 Interne Kommunikation; auf täglicher Basis werden kritische Ereignisse, offene Fragen und Ablaufthemen besprochen und entsprechend entschieden und kommuniziert. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen aktualisiert und klar geregelt (Basisdokument: Pandemieplan; Handbuch für die betriebliche Vorbereitung; Dokument BAG)

8.5 Handhabung Schutzkonzept; das vorliegende Konzept basiert auf einer Vorlage des BAG. Entgegen einem eigentlichen Konzept behandeln wir das Dokument als Arbeitsinstrument, welches laufend angepasst und verändert werden kann (je nach Situation und aktuellen Vorgaben seitens BAG / Kanton). Alle MA werden über das vorliegende Dokument und allfällige Veränderungen von ihren Vorgesetzten (möglichst immer tagesaktuell) informiert. Wird festgestellt, dass MA sich nicht an die geltenden Vorgaben halten, werden diese nochmals verpflichtet, das Konzept detailliert zu lesen und müssen danach mittels Unterschrift bestätigen, dass Ihnen das Konzept bekannt und alle geltenden Massnahmen bekannt sind. Basierend auf der kritischen Situation sprechen wir bei Nichteinhaltung der geltenden Vorgaben Verwarnungen / Verweise aus.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Maskentragpflicht für alle MA; noch vor der Zeit des 1. Lockdowns wurde Maskentragpflicht für alle MA verlangt. Daran wird festgehalten bis seitens Geschäftsführung anderslautende Vorgaben kommuniziert werden.

Notfallset / Masken; MA erhalten ein Notfallset (für die Zeit mit den ersten Lockerungsmassnahmen) kostenlos. MA, welche ÖV benutzen müssen, erhalten Masken kostenlos zur Verfügung gestellt. MA, welche der Risikogruppe zuordenbare Angehörige haben, können Masken und weitere Schutzmaterialien zum Selbstkostenpreis erwerben.

Zuständigkeiten / Ansprechpersonen; für die Krisenzeit klar geregelt und allen MA mit Führungsverantwortung zur Verfügung gestellt. Alle anderen MA avisiert, wie Kommunikation intern abläuft und wer welche Zuständigkeit inne hat.

Belegung; trotz vieler Todesfälle wurde auf eine aktive Belegung in grossen Teilen verzichtet. Ziel war, einen Trakt freizuhalten, um in Fällen grösserer Infektionszahlen einen Trakt ausschliesslich mit Infizierten zu belegen. Ausserdem könnte so berücksichtigt werden, dass immer die gleichen MA in diesem Trakt tätig sind. Neueintritte werden weiterhin aktiv beworben und die definierten Massnahmen sind einzuhalten. COVID-19 – Symptome werden mit allen zuweisenden Einrichtungen abgesprochen und gründlich gemäss den geltenden Vorgaben erfragt. Im Zweifelsfalle wird ein Test verlangt. Bei Eintritt werden die COVID-19 – Symptome erfragt und danach täglich während 10 Tagen. Wir messen nach wie vor bei allen Bewohnenden täglich Fieber. Seit dem 25.10.2020 gilt für uns, dass alle Bewohnenden, welche aus Spitälern rücküberwiesen werden, für 10 Tage in Quarantäne gehen müssen. Der Isolationstrakt besteht und wir werden Neuaufnahmen resp. bei Bedarf infizierte Bewohnende in diesen Trakt verlegen.

Essen der Bewohnenden / der MA; Frühstück auf Wohngruppen und in den Zimmern (somit Distanzeinhaltung wesentlich besser gewährleistet). Mittagessen in den Wohngruppen und im Speisesaal sowie im Restaurant (grosse Distanzen möglich; ergänzt mit Angebot eines Spezialmenüs damit noch grosszügiger in Sachen Einhaltung der Distanzen möglich; Spezialmenu wird im Wintergarten serviert). MA essen entweder im Gartenrestaurant oder im gelben Saal (Durchmischung so vermeidbar und Einhalten von Distanzen immer möglich; sämtliche 4-er Tische verfügen nur über zwei Stühle).

Stand seit 25.11.2020; alle BW essen ausschliesslich auf ihren Zimmern.

Massnahmen, sobald Lockerungen auch für Pflegeinstitutionen (in Bezug auf Kontakt-/Besuchslockerungen) eingeführt werden resp. Massnahmen verschärft werden; wir wollen – sofern es die Situation zulässt – sämtliche Lockerungen sanft und schrittweise umsetzen. Verschärfungen werden gemäss der eigenen Situation und der Vorgaben rasch vorgenommen. Seit dem 20.10.2020 haben wir in Bezug auf Besuche folgende Massnahmen genau definiert:

Besuche auf den Zimmern nur in Ausnahmesituationen (Bewohnende sind nicht mobil). Alle anderen Besuche werden zeitlich wieder begrenzt und es gilt strikte Maskentragpflicht sowie das Einhalten der Distanz. Sämtliche Ausnahmen werden fallweise besprochen (Geburtstagsfeiern). Angehörige betreten Haus via Südeingang und – sofern notwendig – nutzen die Toilette in diesem Bereich (Bewohnende dürfen diese Toilette nicht benutzen). Sämtliche Besucher werden in Empfang genommen, auf die geltenden Vorgaben hingewiesen und in Sachen Distanz / Händehygiene besonders angeleitet. Gesundheitsfragen werden gestellt. Alle Besucher werden registriert und signieren, dass man instruiert ist und die Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu beantwortet hat. Gemeinsame Spaziergänge sind – wenn Anleitung erfolgt ist – im Park möglich (Angehörige tragen dazu konsequenmt die Schutzmasken). Für die Öffentlichkeit wird das Restaurant bis auf Weiteres nicht geöffnet.

Angehörige dürfen Bewohnende nur noch in bewilligten Ausnahmefällen auf den Wohngruppen im Zimmer besuchen. Bei solchen Besuchen gilt strikte Maskentragpflicht im Zimmer.

Seit dem 15.06.2020 dürfen unsere Bewohnenden das Areal wieder verlassen. Angehörige (auf Voranmeldung hin) dürfen unsere Bewohnenden für Ausflüge abholen oder für Besorgungen begleiten. Auch hierfür füllen wir weiterhin den Gesundheitsfragebogen aus, leiten an und geben Schutzmasken kostenlos ab. Unseren Bewohnenden geben wir bei Verlassen des Areals Schutzmasken ab und wir weisen alle auf die Distanzregeln und alle weiteren Vorgaben hin. Seit dem 20.10.2020 erwarten wir, dass bei Fahrten in Privatfahrzeugen und bei Aufhalten in Privatwohnungen ebenfalls strikte Maskentragpflicht gilt. Diese gilt auch, wenn die Distanz eingehalten werden kann (wir halten dies bei Besuchen auf Zimmern seit dem 25.10.2020 ebenfalls so). Das Angebot für Bewohnende den Bus nach Biel (immer Mittwochnachmittag) zu nutzen, bleibt vorderhand bestehen. Die Nutzer sind informiert über Maskentragpflicht im Bus. Masken und zusätzliche Händedesinfektionsmittel werden den Nutzern zur Verfügung gestellt. Für Angehörige und Besucher gilt, dass wir verlangen, nur von uns ausgehändigte Masken zu tragen.

Stand: 25.11.2020; Haus geschlossen aufgrund von positiven Fällen; sobald Haus wieder geöffnet werden kann, gelten die hier aufgeführten Bedingungen uneingeschränkt. BW (negativ getestet) dürfen begleitet Spaziergänge unternehmen. Maskentragpflicht für BW und max. zwei (2) Personen im Lift.

Lagerhaltung Schutzmaterialien; von allen Schutzmaterialien halten wir Vorratsbestände, welche für 4 Monate ausreichen. Per 25.11.2020 ist dies in allen Bereichen erfüllt. Die Verantwortung dazu liegt vollumfänglich bei der Pflegedienstleitung. Seit langer Zeit kritisch sind die Nitril-Handschuhe. Wir unternehmen alles, damit wir immer wieder Lieferungen für uns sichern können.

ANHÄNGE

Anhang

- Pandemieplan; Handbuch für die betriebliche Vorbereitung; Dokument BAG; aktuelle Version bearbeitet und à jour geführt
- Plakate (aktuell eingesetzt)
- Hinweisschreiben für Besucher
- Info-Plakat «die neue Freundlichkeit» (wir halten Distanz, wir schütteln uns nicht die Hände)
- Informationsschreiben (Beispiel) an Angehörige
- Informationsmail (Beispiel) an MA

- Foto Notfallset für MA
- aktuell gültiges (derzeit in Überarbeitung) Hygienekonzept
- Anleitung in Bezug auf das Tragen von Schutzmasken
- Anleitung in Bezug auf die Händedesinfektion (bei jedem Dispenser / Ständer angebracht)
- Schutzkonzepte der externen Dienstleister
- Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 (Faktenblatt)
- Verhaltensanweisung an MA bei Symptomen oder bei Symptomen innerhalb der Familien

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____